

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Änderung des im Anhang der EntschlieÙung des Rates vom 20. Juli 1972 enthaltenen Entwurfs einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 86 vom 10. August 1972, S. 16)

Der vorgenannte Verordnungsentwurf ist wie folgt zu ändern:

1. Artikel 2 Absatz 3 erster Unterabsatz wird durch folgenden Text ersetzt:

„Der Ausgleichsbetrag für Weichweizen, der durch Denaturierung im Sinne des Artikels 7 der Verordnung Nr. 120/67/EWG für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde, ist der für Gerste anwendbare Ausgleichsbetrag.“

2. Artikel 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbeträge sind

- gleich den im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträgen, wenn im Handel zwischen ihr und einem dieser neuen Mitgliedstaaten keinerlei Ausgleichsbetrag festgesetzt ist;
- in allen anderen Fällen gleich dem Unterschied zwischen den Ausgleichsbeträgen, die im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbar sind.“

3. Artikel 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Die Ausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Buchstaben c und d der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse werden mit Hilfe der in den Verordnungen (EWG) Nr. 968/68, (EWG) Nr. 1052/68 und (EWG) Nr. 1397/68 angegebenen Koeffizienten bestimmt.“

4. In Artikel 5 wird der folgende Unterabsatz hinzugefügt:

„Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge von der Abschöpfung und der Erstattung abgezogen.“

5. Artikel 6 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Der anwendbare Ausgleichsbetrag ist der am Tage der Einfuhr oder Ausfuhr gültige Ausgleichsbetrag.“

6. Ein neuer Artikel 7 wird eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 7

Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist, der von der Erstattung für Ausfuhr nach dritten Ländern abzuziehen ist, und, wenn die Erstattung niedriger als dieser Ausgleichsbetrag oder überhaupt nicht festgesetzt ist, kann für die Ausfuhr nach dritten Ländern des in Frage kommenden Erzeugnisses in dem betroffenen neuen Mitgliedstaat die Erhebung eines Betrages vorgesehen werden, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen Ausgleichsbetrag und Erstattung oder, gegebenenfalls, höchstens gleich dem Ausgleichsbetrag ist.“

7. Artikel 7 wird Artikel 8. Diesem Artikel 8 wird ein dritter Unterabsatz hinzugefügt, der wie folgt lautet:

„Die Kommission wird ermächtigt, die Ausgleichsbeträge zusammen mit den in den Artikeln 1 und 2 Absatz 3 festgesetzten Ausgleichsbeträgen zu veröffentlichen.“

8. Artikel 8 wird Artikel 9.

Es wird dem Rat vorgeschlagen, eine neue Fassung anzunehmen, die den vorgenannten Änderungen Rechnung trägt.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft¹⁾, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 51 und 52 der Akte sehen für die neuen Mitgliedstaaten die Festsetzung von Preisen vor, die von dem Niveau der gemeinsamen Preise abweichen; nach Artikel 55 der Akte sind diese Preisunterschiede durch Ausgleichsbeträge auszugleichen.

Bei Getreide finden gemäß Artikel 73 der Akte die vorgenannten Artikel 51 und 52 auf die abgeleiteten Interventionspreise Anwendung.

Bei den von dieser Festsetzung betroffenen Erzeugnissen sind die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für den betreffenden neuen Mitgliedstaat festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.

Für die anderen Getreidearten ist es angebracht, die Regeln für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichsbeträge unter Berücksichtigung des Artikels 74 Absatz 1 der Akte so festzulegen, daß eine stufenweise Annäherung an das in der Gemeinschaft bestehende Preisverhältnis erreicht wird.

Es ist angebracht, genauer zu bestimmen, daß die Anwendung der Vorschriften von Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der Akte dazu führt, den Ausgleichsbetrag von der Abschöpfung oder Erstattung abzuziehen.

Artikel 55 Absatz 3 der Akte sieht vor, daß die im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbeträge im Verhältnis zu den für jeden von ihnen festgesetzten Ausgleichsbeträgen festgelegt werden; es ist angebracht, diese

Vorschriften dahin gehend näher zu bestimmen, daß diese Beträge in jedem Fall dem zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten bestehenden Preisunterschied entsprechen, der bei der Ermittlung der im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträge zugrunde gelegt wurde.

Gemäß Artikel 74 Absatz 2 der Akte wird der Ausgleichsbetrag für die Verarbeitungserzeugnisse, die der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge³⁾, unterliegen, von dem Ausgleichsbetrag für die Getreidearten, denen sie zugeordnet sind, an Hand der Koeffizienten oder Regeln, die bei der Festlegung der Abschöpfung oder des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung für diese Erzeugnisse angewandt werden, abgeleitet; die vorgenannten Koeffizienten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁴⁾, durch die Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1529/71⁶⁾, sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/69 des Rates vom 17. Juli 1969 zur Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grütze und Grieß sowie der Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten⁷⁾, festgelegt wurden; es ist jedoch notwendig, die Anwendung dieser Koeffizienten in gewissen Fällen genau zu bestimmen.

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 11

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 17. Juli 1968, S. 2

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 25. Juli 1968, S. 8

6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 162 vom 20. Juli 1971, S. 11

7) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 21. Juli 1969, S. 6

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 15. Januar 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ge 30/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dazu dienen, einen Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter zufriedenstellenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigerem Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Akte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Preisniveau am höchsten ist.

Ist im Handel zwischen einem neuen Mitgliedstaat und dritten Ländern der Ausgleichsbetrag von der Erstattung abzuziehen und ist diese niedriger als der Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt worden, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden.

Die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge sind so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen, zu denen insbesondere der Unterschied zwischen diesen Beträgen führen könnte, vermieden werden.

Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, daß die Kommission ermächtigt wird, in dem Anhang, in dem die von ihr festgesetzten Ausgleichsbeträge stehen, die vom Rat festgesetzten Ausgleichsbeträge wiederzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge belaufen sich für die nachstehend genannten Getreidearten auf:

	Handel mit		
	Dänemark RE/Tonne	Irland RE/Tonne	dem Vereinigten Königreich RE/Tonne
Weichweizen	9,95	7,50	44,31
Gerste	8,68	14,86	42,33

Artikel 2

1. Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge werden unter Anwendung der nachstehend genannten Koeffizienten auf die für das Referenzgetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge errechnet:

Erzeugnis, für das der Ausgleichsbetrag angewandt wird	Referenzgetreide	Koeffizienten im Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
Hartweizen	Weichweizen	1,095	2,817	1,476
Roggen	Gerste	—	1,110	1,250
Hafer	Gerste	0,969	0,957	0,855
Mais	Gerste	—	1,548	0,872
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	Gerste	—	0,964	0,882
Sorghum	Gerste	—	1,682	0,882

2. Für die folgenden Festsetzungen wird der Unterschied, der zwischen den in den neuen Mitgliedstaaten einerseits und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung andererseits vorhandenen Preisrelationen des Referenzgetreides zu jeder betreffenden Getreideart besteht, nach der in Artikel 52 Absatz 2 der Akte vorgesehenen Zeitfolge stufenweise beseitigt.

Bei der Berechnung wird für jeden neuen Mitgliedstaat die Preisrelation zugrunde gelegt, die sich aus der Anwendung des Ausgleichsbetrags für das abgelaufenen Wirtschaftsjahr ergibt, und für die Gemeinschaft die Preisrelation, die bei der Festsetzung der Schwellenpreise für das neue Wirtschaftsjahr berücksichtigt wird.

3. Der Ausgleichsbetrag für Weichweizen, der durch Denaturierung im Sinne des Artikels 7 der Verordnung Nr. 120/67/EWG für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde, ist der für Gerste anwendbare Ausgleichsbetrag.

Ein Ausgleichsbetrag wird nicht festgesetzt:

- a) für die Erzeugnisse der Tarifstelle 10.07 A und D des Gemeinsamen Zolltarifs;
- b) für die Erzeugnisse der Tarifnummer 10.02 und der Tarifstellen 10.05 B, 10.07 B und C des Gemeinsamen Zolltarifs im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Dänemark.

Artikel 3

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbeträge sind

- gleich den im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträgen, wenn im Handel zwischen ihr und einem dieser neuen Mitgliedstaaten keinerlei Ausgleichsbetrag festgesetzt ist;
- in allen anderen Fällen gleich dem Unterschied zwischen den Ausgleichsbeträgen, die im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbar sind.

Artikel 4

Die Ausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Buchstaben c und d der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse werden mit Hilfe der in den Verordnungen (EWG) Nr. 968/68, (EWG) Nr. 1052/68 und (EWG) Nr. 1397/68 angegebenen Koeffizienten bestimmt.

Artikel 5

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betreffenden Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge berücksichtigtes Preisniveau am höchsten ist.

Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge von der Abschöpfung und der Erstattung abgezogen.

Artikel 6

Der anwendbare Ausgleichsbetrag ist der am Tage der Einfuhr oder Ausfuhr gültige Ausgleichsbetrag.

Artikel 7

Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist, der von der Erstattung für Ausfuhren nach dritten Ländern abzuziehen ist, und wenn die Erstattung niedriger als dieser Ausgleichsbetrag oder überhaupt nicht festgesetzt ist, kann für die Ausfuhr nach dritten Ländern des in Frage kommenden Erzeugnisses in dem betroffenen neuen Mitgliedstaat die Erhebung eines Betrages vorgesehen werden, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen Ausgleichsbetrag und Erstattung oder, gegebenenfalls, höchstens gleich dem Ausgleichsbetrag ist.

Artikel 8

Die Einzelheiten für die Gewährung, Erhebung und Einziehung der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG so festgelegt, daß insbesondere Verkefhrsverlagerungen vermieden werden.

Nach demselben Verfahren werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die nicht durch Artikel 1 festgesetzten Ausgleichsbeträge, festgelegt.

Die Kommission wird ermächtigt, die Ausgleichsbeträge zusammen mit den in den Artikeln 1 und 2 Absatz 3 festgesetzten Ausgleichsbeträgen zu veröffentlichen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Am 20. Juli 1972 hat der Rat eine EntschlieÙung über einen Verordnungsentwurf zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide verabschiedet. Diese Verordnung muß noch nach dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags förmlich genehmigt werden. Bevor die formelle Annahme erfolgt, schlägt die Kommission vor, den Verordnungsentwurf zu ändern und die Änderungen zum Bestandteil des ursprünglichen Textes zu machen. Das Ziel dieser Änderungen ist einerseits, bestimmte Vorschriften klarer zu fassen, und andererseits neue Vorschriften hinzuzufügen, die sich als notwendig erwiesen haben, um das gute Funktionieren der Ausgleichsbetragsregelung sicherzustellen. Zu den letztgenannten Vorschriften gehören vor allem der neue Artikel 2 Absatz 3 erster Unterabsatz, wonach der Ausgleichsbetrag für denaturierten Weizen ebenfalls im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern anwendbar ist, und Artikel 7 in seiner neuen Fassung, der, sofern es notwendig ist, die Einführung einer Ausfuhrbelastung vorsieht. Mit dieser Vorschrift sollen Verkehrsverlagerungen vermieden werden, die dann eintreten können, wenn es keine oder nur eine niedrige Erstattung gibt.